

Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf

Aufgrund von § 7 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf vom 13.02.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Thiendorf in seiner Sitzung am 13.02.2019 folgende Jugendordnung beschlossen:

Namen, Wesen, Aufsicht

Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Thiendorf ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Jugendabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf.

Die Jugendabteilung gehört der Kreisjugendfeuerwehr Meißen, der Sächsischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.

Leiter der einzelnen Jugendfeuerwehren ist der Jugendfeuerwehrwart. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Aufgaben und Ziele

Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Thiendorf, mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.

Die Jugendfeuerwehr will das gegenseitige Verstehen durch Fahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit anderen Jugendgruppen fördern.

Die Jugendfeuerwehr will die Jugendlichen an die Aufgaben der Feuerwehr heranzuführen und sie so für die Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr vorbereiten.

Mitgliedschaft

In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 8. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auf schriftlichen Antrag hin mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Über die Aufnahme in die jeweilige Jugendfeuerwehr entscheidet der örtliche Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 der Feuerwehrsatzung entsprechend.

Jedes Kind erhält bei Aufnahme einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr sowie eine persönliche Schutzausrüstung.

Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied aus der Jugendfeuerwehr aus eigenem Wunsch ausscheidet, den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und gleichzeitig Mitglied der aktiven Abteilung ist, das 26. Lebensjahr vollendet hat oder aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen.

Jugendliche, die in die aktive Abteilung aufgenommen werden, unterliegen weiterhin dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Jugendschutzgesetz. Eine Teilnahme an Einsätzen ist erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zulässig.

Jugendfeuerwehrwart

Der Jugendfeuerwehrwart sollte Mitglied der aktiven Abteilung der jeweiligen Feuerwehr sein. Er muss einen Jugendfeuerwehrwartlehrgang besuchen und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (Juleica) sein. Ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG ist erforderlich.

Der Jugendfeuerwehrwart wird im Verhinderungsfall durch einen von ihm beauftragten Betreuer vertreten.

Die aktive Abteilung der Ortsfeuerwehr wählt den örtlichen Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren. Er vertritt die jeweilige Jugendfeuerwehr gegenüber der jeweiligen Wehrleitung sowie nach außen. Ein Jugendwart kann für mehrere Jugendfeuerwehren zuständig sein.

Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilungen als Quelle des Nachwuchses für die aktiven Abteilungen sind die Jugendfeuerwehrwarte in die Arbeit der Wehrleitungen einzubeziehen.

Der Jugendfeuerwehrwart hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen und Unfallmeldungen an die Gemeinde weiterzuleiten.

Betreuer

Der Betreuer unterstützt den Jugendfeuerwehrwart bei der bestmöglichen Durchführung seiner Aufgaben. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Betreuer werden durch den Jugendfeuerwehrwart eingesetzt.

Dienstplan

Der Dienstplan ist in der Mitgliederversammlung zu verabschieden. Es ist dabei Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen. Der Dienstplan ist vom Ortswehrleiter und Gemeindejugendwart zu genehmigen.

Für die Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr gelten die Regelungen gemäß Pkt. 2.3 und 2.4 des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehr im Freistaat Sachsen vom 2. Oktober 2015.

Bekleidung

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für Ausbildung und Übungsdienst, die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde kostenlos gestellt.

Beim Ausscheiden aus der Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Feuerwehr zurückzugeben.

Soziale Absicherung

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse Sachsen versichert.

Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuarbeiten
in eigener Sache gehört zu werden
und die Organe zu wählen.

Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig,
pünktlich und aktiv teilzunehmen,
die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und die
Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

Ordnungsmaßnahmen werden von dem Jugendfeuerwehrwart verfügt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Anhörung des Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ausgesprochen.

Gemeindejugendfeuerwehrwart

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart sollte Mitglied der aktiven Abteilung einer Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf sein, einen Jugendfeuerwehrwartlehrgang besucht haben und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (Juleica) sein. Ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG ist erforderlich.

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart , im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene.

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist Mitglied im Gemeindefeuerwehrausschuss der Gemeinde Thiendorf.

Die Jugendfeuerwehrwarte der örtlichen Jugendfeuerwehrabteilung wählen den Gemeindejugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren.

Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gehören alle Jugendfeuerwehrwarte, Stellvertreter, und der Gemeindejugendfeuerwehrwart an.

Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat die Aufgabe:

- Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes
- Wahl des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes,
- Koordinierung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene,
- Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen auf Gemeindeebene
- Koordinierung der Aufgaben zwischen der Gemeinde und der Kreisjugendfeuerwehr,
- Vertretung der Jugendfeuerwehr gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.

Die Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters sind vom Gemeindefeuerwehrausschuss zu bestätigen

In-Kraft-Treten

Die Jugendordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thiendorf, 13.02.2019

gez. Mocker
Bürgermeister